

Niederschrift

über die 41. Sitzung des Stadtrates Wörth a. Main am 21. Juni 2017

Zu der Sitzung waren alle Stadträte ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind der Erste Bürgermeister und 14 Stadtratsmitglieder. Die Stadträte Scherf und Siebentritt fehlten entschuldigt.

Ferner waren anwesend: Architekt Martin Schöffner (TOP 3)
VR A. Englert, Protokollführer

Die Sitzung war öffentlich von TOP 1 -, nichtöffentlich ab TOP 7 und dauerte von 19.00 Uhr bis 21.15 Uhr bei einer Unterbrechung von 20.40 Uhr bis 21.00 Uhr. Soweit nicht anders vermerkt, wurden die Beschlüsse einstimmig gefaßt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellte Bgm. Fath die Herren Dominik Gernhart, Ömer Gürbüz und Niklas Walter als neue Mitarbeiter im Bauhof vor.

1. Bürgerfragestunde

Während der Bürgerfragestunde wurden keine Anliegen an den Stadtrat herangetragen.

2. Genehmigung der Niederschriften über die Stadtratssitzungen am 27.07.2016 und 17.05.2017

Der Stadtrat beschloß, die Niederschriften über die Stadtratssitzungen am 27.07.2016 und 17.05.2017 zu genehmigen.

3. Bauleitplanung „Zwischen den Bächen“

3.1 Vorstellung der Planung für eine Versammlungsstätte

Die Gebrüder Gökcegözoglu beabsichtigen seit längerem die Errichtung einer größeren Versammlungsstätte im Bereich der früheren Ziegelei Bauer. In den letzten Jahren wurden einige bedeutsame rechtliche Fragen (insbesondere zum Immissionsschutz und zur Lage des Objekts im Überschwemmungsbereich des Maines und des Breitenbaches) untersucht und im Grundsatz geklärt. Die Planung ist soweit konkretisiert, daß sie als Basis für die notwendige Bauleitplanung „Zwischen den Bächen“ dienen kann.

Architekt Martin Schöffner stellte die Grundzüge der geplanten Versammlungsstätte vor. Vorgesehen ist ein teilbarer Saal, der je nach Anlaß und Bestuhlung bis zu 1.000 Gäste aufnehmen kann. Zusätzlich ist ein Bistro mit einigen Geldspielgeräten vorgesehen. Die Gestaltung des Komplexes orientiert sich an der römischen Architektur. Die verschiedenen Funktionsbereiche sind additiv an den Baukörper angedockt. Die mehrfach gestaffelten Gebäude erreichen eine maximale Gesamthöhe von etwa 17 m.

Geplant sind jährlich etwa 50-80 Veranstaltungen im Jahr, wobei sowohl gewerbliche Präsentationen als auch Konzerte oder Hochzeitsfeiern oder Flohmärkte stattfinden sollen. Das Vorhaben soll nach Abschluß des Bebauungsplanverfahrens möglichst Anfang 2018 begonnen werden.

Auf Anfrage von Stadtrat Laumeister gab Bgm. Fath bekannt, daß wegen etwaiger Baumaßnahmen in der alten Landstraße bzw. im Schneesbergweg noch zu klären sein wird, ob eine klassische Abrechnung über Erschließungs-/Ausbaubeiträge oder der Abschluß eines städtebaulichen Vertrags sinnvoller ist.

Stadtrat Hennrich äußerte Bedenken wegen einer möglichen religiösen Nutzung des Objekts. Herr Schöffner hielt dem entgegen, daß dies weder planerisch vorgesehen noch von den Eigentümern vorgesehen sei. Das Vorhaben sei im Gegenteil auf ein breites Publikum angewiesen.

Stadtrat Hofmann bat darum, die betroffenen Nachbarn eng und frühzeitig in den Planungsprozeß mit einzubeziehen. Dies sagte Herr Schöffner zu.

3.2 Aufstellungsbeschuß für den Bebauungsplan

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Zwischen den Bächen“ ruht seit einigen Jahren. Da kein kontinuierlicher Planungsprozeß vorliegt, ist das Verfahren vollständig neu durchzuführen, zumal sich auch rechtliche Rahmenbedingungen geändert haben.

Der Stadtrat beschloß mit 14:1 Stimmen die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Zwischen den Bächen“. Der vorläufige Geltungsbereich wird begrenzt von der früheren Landstraße, der St 3259, dem Schneesbergweg im Bereich des Wasserwerks und der Anlage des TTSK, der Nordwestgrenze des Sportplatzes und der Bebauung auf dem Gelände der Unteren Mühle.

4. Änderung des Bebauungsplanes „Sportgelände Reifenberg Teil 1“

4.1 Ergebnis der öffentlichen Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes zur Änderung des Bebauungsplanes „Sportgelände Reifenberg Teil 1“ hat vom 18.04. bis 19.05.2017 öffentlich ausgelegen. Aus der Bevölkerung sind keine Stellungnahmen eingegangen. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange haben sich wie folgt geäußert:

Landratsamt Miltenberg - Bauamt -

Aus bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Sicht besteht Einverständnis mit der Änderung des Bebauungsplans, sofern noch Folgendes beachtet wird:

Die Festsetzungen unter Ziff. 1.1 „Art der baulichen Nutzung“ zur Feinsteuerung sind wie folgt zu formulieren:

„Die nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sind gem. § 1 Abs. 6 Ziff. 1 BauNVO nicht zulässig.

Die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten werden gem. § 1 Abs. 6 Ziff. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

Gem. § 1 Abs. 9 i. V. m. § 1 Abs. 5 BauNVO sind Betriebe, deren beabsichtigte Nutzung auf die Ausübung sexueller Handlungen innerhalb der Betriebsflächen ausgerichtet ist oder bei denen die Ausübung sexueller Handlungen ein betriebliches Wesensmerkmal darstellt (Bordelle und bordellartige Betriebe) nicht zulässig.“

In der Begründung wird auf Seite 6, Ziffer 5.1 „Art der baulichen Nutzung“ § 9 BauNVO zitiert. Da hier ein Gewerbegebiet festgesetzt wird, ist § 8 BauNVO entsprechend zu zitieren.

Beschluß (14:1 Stimmen):

Den Anregungen des Landratsamtes, Bauamt sollte entsprochen werden und die Änderungen im Bebauungsplan als auch in der Begründung zum Bebauungsplan eingetragen werden.

Der vorhandene Baumbestand entlang der Presentstraße ist im Bebauungsplan als zu erhaltender Baumbestand einzutragen. Bei zukünftigen Baumaßnahmen ist die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu beachten.

Beschluß (14:1 Stimmen):

Den Anregungen des Landratsamtes, Naturschutz sollte entsprochen werden und der vorhandene Baumbestand entlang der Presentstraße als zu erhaltender Baumbestand festgesetzt werden.

Im Gewerbegebiet (GE) sind nicht erheblich störende Gewerbebetriebe allgemein zulässig. Es wird darauf hingewiesen, dass das Freistellungsverfahren nun auch viele gewerbliche Bauvorhaben erfaßt. Es ist zu prüfen, ob im Bebauungsplan festgesetzt werden soll, dass die Anwendung des Freistellungsverfahrens auf bestimmte handwerkliche und gewerbliche Bauvorhaben ausgeschlossen ist.

Zu der Bebauungsplanänderung wurde von der Wölfel Engineering GmbH+ Co. KG ein Gutachten erstellt (Berichtnummer Y0256/009-01). Es untersucht die auf das Planungsgebiet einwirkenden Geräuschemissionen durch die Verkehrsträger Schiene und Straße sowie durch Gewerbe- und Sportanlagenlärm.

Verkehrslärmimmissionen

Ergebnis des Gutachtens sind Überschreitungen der Orientierungswerte für Verkehrslärm. Der Bebauungsplan sieht passive Lärmschutzmaßnahmen vor.

Hinweis: Die Tabelle unter Hinweise Punkt 3.3 enthält einen redaktionellen Fehler.

Gewerbelärm

Die Orientierungswerte, die im Beiblatt zur DIN 18005 Teil 1 – Schallschutz im Städtebau – vom Mai 1987 genannt sind, stimmen in ihrer Höhe mit den Immissionsrichtwerten gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm – vom 26. August 1998, GMBI 1998 Nr. 26 S. 503 ff, überein, die in der Regel bei der Beurteilung von Lärmimmissionen, die durch Anlagen verursacht werden, herangezogen wird.

Nach dem Ergebnis des Gutachtens sind durch die Geräuschemissionen aus den umliegenden gewerblichen Nutzungen keine Überschreitungen der Orientierungswerte für Gewerbegebiet durch die bestehende bzw. zukünftig zulässige Nutzung zu erwarten.

Sportanlagenlärm

Auf das Planungsgebiet wirken Geräuschemissionen von Sportanlagen ein. Voraussetzung für die Vermeidung von Lärmkonflikten ist, auf der Grundlage des Gutachtens, der Ausschluß von Wohnungen im geplanten Gewerbegebiet. Die Festsetzungen zum Bebauungsplan schließen Wohnungen aus.

Geräuschemissionen

In der Begründung zum Bebauungsplan fehlt unter dem Punkt „Schallimmissionsschutz“ die Betrachtung der Auswirkungen der von dem geplanten Gewerbegebiet ausgehenden Geräuschemissionen auf die umliegende Bebauung.

Nach der Begründung zum Bebauungsplan ist die Errichtung eines zweigeschossigen Bürogebäudes geplant. Die Ausweisung als Gewerbegebiet lässt aber auch geräuschintensivere Nutzungen zu, die gegebenenfalls zu Lärmkonflikten mit der umliegenden Bebauung führen können. Ein Bürogebäude könnte auch in einem beschränkten Gewerbegebiet errichtet werden, dem die schalltechnischen Orientierungswerte eines Gewerbegebietes zugeordnet werden. Die Ausweisung als unbeschränktes Gewerbegebiet sollte überprüft werden.

Bei der Ausweisung von Bauflächen, insbesondere für die gewerbliche Nutzung, ist darauf zu achten, dass die von der gewerblichen Nutzung herrührenden Lärmimmissionen die vorgegebenen Orientierungswerte bzw. die Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht nur an den eigenen Nutzungsgrenzen, sondern auch in den benachbarten Gebieten nicht überschreiten.

Beschluß (14:1 Stimmen):

Die umliegenden Nutzungen im Norden, Osten und Süden sind als Gewerbegebiet eingestuft. Der westliche Rand des Gewerbegebietes Presentstraße ist als MI eingestuft, auf dem nächstgelegenen Grundstück befindet sich jedoch keine Wohnnutzung. Auf den Sportanlagen befinden sich ebenfalls keine zu schützenden Nutzungen.

Auf Grund der genannten Umgebung sind bei üblicher GE-Nutzung im Plangebiet an den maßgebenden Immissionsorten keine unzulässigen Gewerbelärmimmissionen zu erwarten.

Der Nachweis der Einhaltung der in der Nachbarschaft zulässigen Immissionen ist nach TA Lärm im Genehmigungsverfahren des gewerblichen Betriebes zu führen.

Änderung des Flächennutzungsplanes

Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes sollte die für die Bebauung vorgesehene Fläche nicht als Baufläche (G) dargestellt werden, da an Gewerbe- und Industriegebiet unterschiedliche Anforderungen an den Immissionsschutz zu stellen sind.

Auch eine Ausweisung als GE-Gebiet ist nicht ohne Beschränkungen möglich. Es sollte deshalb außerdem durch entsprechende Planzeichen signalisiert werden, dass Bedarf an konkreten und verbindlichen Maßnahmen zur Konfliktlösung in der verbindlichen Bauleitplanung besteht.

Beschluß (14:1 Stimmen):

Der Flächennutzungsplan soll die Fläche als GE-Gebiet ausweisen. Etwa nötige Maßnahmen zur Sicherstellung immissionschutzrechtlicher Vorschriften sind auf der Ebene des Bebauungsplanes zu treffen.

Regierung von Unterfranken, gleichlautend Regionaler Planungsverband:

Gem. Grundsatz 3.1 „Flächensparen“ des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) soll die Ausweisung von Bauflächen an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden. Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.

Gem. Ziel 3.2 „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ LEP sind in den Siedlungsgebieten die vorhandenen Potentiale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen.

Mit dem Vorhaben nutzt die Stadt Würth am Main ein Potential der Innenentwicklung, um den Bau eines zweigeschossigen Bürogebäudes zu ermöglichen. Der Standort ist bereits umgeben von Gewerbegebieten. Für Würth am Main ist eine positive Bevölkerungsentwicklung zu erwarten, was auch Wachstumsbedarf von Gewerbe plausibel erscheinen lässt. Das Vorhaben entspricht den o.g. Festlegungen des LEP.

Einzelhandel

In dem geplanten Gewerbegebiet werden keine Einschränkungen für den Einzelhandel festgesetzt.

Der 15. Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes hat im Rahmen einer Normenkontrollsache mit Urteil vom 14. Dezember 2016, Az. 15 N 15.1201, entschieden, dass Gemeinden bei der Ausweisung von Gewerbe- und Mischgebieten stets verpflichtet sind Vorsorge zu treffen, dass in diesen Gebieten keine landesplanerisch unzulässige Agglomeration entsteht. Dieses Erfordernis ergebe sich aus § 1 Abs. 4 BauGB, der Ausdruck eines umfassenden Gebotes zu dauerhafter materieller Übereinstimmung der kommunalen Bauleitplanung mit den Rahmenvorgaben der Raumordnung sei.

In zentralen Orten, wie im gemeinsamen Unter- bzw. Grundzentrum Würth/Klingenberg, ist an städtebaulich integrierten Standorten bzw. an städtebaulichen Randlagen durch geeignete Festsetzungen der Bauleitplanung sicherzustellen, dass die maximal zulässigen Verkaufsflächen gem. Ziel 5.3.3 LEP in einer möglichen Einzelhandelsagglomeration nicht überschritten werden.

Hinweise zur Umsetzung sind im o.g. Urteil unter Nr. 73 zu finden (z.B. Ausschluß von Einzelhandel). Von einer Agglomeration kann man gem. dem Urteil des OVG Niedersachsen vom 10.07.2014, Az. 1 KN 121/11 dann ausgehen, wenn die Einzelhandelsbetriebe von potentiellen Kunden als "eine" Einkaufsgelegenheit wahrgenommen werden. Maßgeblich hierfür ist in erster Linie, dass sie jeweils zu Fuß voneinander leicht erreicht werden können.

Gegen die Ausweisung des Gewerbegebietes werden keine grundsätzlichen Einwände erhoben, es ist jedoch auf geeignete Weise sicherzustellen, dass die maximal zulässigen Verkaufsflächen gem. Ziel 5.3.3 LEP in einer möglichen Einzelhandelsagglomeration nicht überschritten werden.

Beschluß (14:1 Stimmen):

Folgende Formulierung sollte in die Begründung und eine entsprechende Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen werden:

Verkaufsflächen, hier insbesondere Einkaufsmärkte, sind unzulässig.

Andere Verkaufsflächen sind ausnahmsweise dann zulässig, wenn sie in Verbindung mit einem produzierenden (Handwerks-) Betrieb stehen (z.B. Fliesenhandel, Schreinerei, usw.), wobei aber eine max. Verkaufsflächengröße von 300 m² nicht überschritten werden darf.

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Aschaffenburg

Das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Aschaffenburg nimmt wie folgt Stellung:

Die Kartengrundlage der Planung entspricht dem aktuellen Stand der digitalen Katasterkarte vom April 2017.

Die Seite 4 der Begründung beschreibt unter 2.2 das Plangebiet. Hier wird einzig das Flurstück 8640/1 mit 4.000 m² aufgeführt. Des weiteren liegen noch die Flurstücke 8596/3, 8596/4 ganz und das Flurstück 6512/262 teilweise im Plangebiet.

Die Flurstücksnummer 6512/262 wird im Bebauungsplan durch die Signatur räumlicher Geltungsbereich zum Teil verdeckt und kann dadurch nicht eindeutig gelesen werden.

Beschluß (14:1 Stimmen):

Den Anregungen des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung sollte gefolgt werden und der Planteil und auch die Begründung zum Bebauungsplan entsprechend ergänzt werden.

Deutsche Telekom GmbH

Auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden Telekommunikationslinien, ist bei Ihren Planungen grundsätzlich Rücksicht zu nehmen.

Beschluß (14:1 Stimmen):

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Planung und Ausführung berücksichtigt.

Deutsche Bahn, München

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

Bei Bauarbeiten in Bahnnähe sind Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten. Die Einholung und Einhaltung dieser Sicherheitsauflagen obliegt dem Bauherrn im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht.

Die folgenden allgemeinen Auflagen für Bauten / Baumaßnahmen nahe der Bahn dienen als Hinweis:

Ein gewolltes oder ungewolltes Hineingelangen in den Gefahrenbereich und den Sicherheitsraum der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Können bei einem Kraneinsatz Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, so ist mit der DB Netz AG eine kostenpflichtige Kranvereinbarung abzuschließen, die mind. 8 Wochen vor Kranaufstellung zu beantragen ist.

Beschluß (14:1 Stimmen):

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

4.2 **Beschlußfassung zur nochmaligen öffentlichen Auslegung**

Der Stadtrat beschloß mit 14:1 Stimmen, den Entwurf des Bebauungsplanes erneut öffentlich auszulegen.

5. **Organisations- und Personalplanung der Kindertagesstätten I u. II für das Betriebsjahr 2017/2018**

Das Hauptamt hat in Abstimmung mit den Leiterinnen die nachfolgenden Organisations- und Personalplanungen erstellt.

1. Buchungszeiten

Die Buchungszeiten pro Woche liegen zu Beginn des Kindergartenjahres bei 4.854 h. Das sind 533 h weniger als die aktuellen Buchungen. Im Verlauf des Betriebsjahres steigen die Buchungszeiten an, da Nachbuchungen seitens der Eltern stattfinden.

Die Buchungszeiten (Stand Organisationsplanung), haben folgenden Verlauf genommen:

Buchungszeiten/w						
Betriebsjahr	KiTa I		KiTa II		Summe	
	h/w	+/- gegü VJ	h/w	+/- gegü VJ	h/w	+/- gegü VJ
2014/2015	2.088	-128	3.333	604	5.421	476
2015/2016	1.870	-218	3.058	-275	4.928	-493
2016/2017	2.075	205	3.055	-3	5.130	202
2017/2018	1.975	-100	2.879	-176	4.854	-276

2. Gruppenöffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Gruppen wurden so gewählt, dass einerseits die Elternwünsche maximal berücksichtigt werden konnten und andererseits die Gruppen in den Randzeiten noch ausreichend ausgelastet sind.

KiTa	Gruppe	Art	bisher	NEU
I	1	Krippe	07.00 – 13.30 Uhr	07.00 – 13.30 Uhr
I	2	Krippe	07.30 – 14.00 Uhr	08.00 – 16.00 Uhr
I	3	Kindergarten	07.30 – 16.00 Uhr	07.00 – 16.00 Uhr
I	4	Kindergarten	07.30 – 14.00 Uhr	07.30 – 14.00 Uhr

II	1	Kindergarten	08.00 – 16.30 Uhr	08.00 – 16.30 Uhr
II	2	Kindergarten	07.00 – 13.00 Uhr	07.00 – 13.00 Uhr
II	3	Kindergarten	08.00 – 16.00 Uhr	08.00 – 16.00 Uhr
II	4	Krippe	07.45 – 14.00 Uhr	07.45 – 14.00 Uhr
II	5	Kindergarten	07.30 – 14.00 Uhr	07.30 – 14.00 Uhr

Die KiTas sind damit 9,0 bzw. 9,5 h/d geöffnet. Die Zuschüsse für KiTas mit langen Öffnungszeiten wurden ab 2017 abgeschafft. Erstmals wird für das Betriebsjahr 2017/2018 eine Krippe von 7:00 bis 16:00 Uhr geöffnet. Unsere Kindertagesstätten sind auch in den Ferienzeiten geöffnet. Es gibt nur zwischen Weihnachten und Dreikönig Schließtage.

3. Anstellungsschlüssel (ASch)

Der gesetzliche Mindest-ASch (Verhältnis Personalstunden: Betreuungsstunden) liegt bei 1:11. Empfohlen wird ein ASch von 1:10. Der gesetzliche ASch wird für jeden Monat ermittelt. Eine Überschreitung führt zwangsläufig zum Verlust der gesamten staatlichen Zuschüsse für diesen Monat. Die Stadt muss deshalb vor allem in der zweiten Hälfte des Betriebsjahres ein scharfes Auge auf die tatsächliche Entwicklung des ASch werfen, um Zuschussausfälle zu vermeiden.

Der gesetzliche ASch hat sich wie folgt entwickelt:

Entwicklung des gesetzlichen ASch (nur FP+EP)							
Betriebsjahr	BayKiBiG		Stadtrat	gesetzlicher ASch (nur FP+EP)			
	Mi-ASch		Max-ASch	KiTa I	KiTa II	KiTa I+II	
	Obergrenze	empfohlen	Untergrenze			absolut	Abweichung Mi-ASch
2014/2015	11,0	10,0	8,5	7,9	8,8	8,4	-2,6
2015/2016	11,0	10,0	8,5	7,7	8,7	8,2	-2,8
2016/2017	11,0	10,0	8,5	7,9	8,0	7,9	-3,1
2017/2018	11,0	10,0	8,5	7,9	8,3	8,1	-2,9

Der tatsächliche ASch hat sich wie folgt entwickelt:

Entwicklung des tatsächlichen ASch (inkl. VP+IP)							
Betriebsjahr	BayKiBiG		Stadtrat	tatsächlicher ASch (inkl. VP+IP)			
	Mi-ASch		Max-ASch	KiTa I	KiTa II	KiTa I+II	
	Obergrenze	empfohlen	Untergrenze			absolut	Abweichung Mi-ASch
2014/2015	11,0	10,0	8,5	7,3	8,6	8,0	-3,0
2015/2016	11,0	10,0	8,5	6,5	7,3	6,9	-4,1
2016/2017	11,0	10,0	8,5	6,2	7,1	6,6	-4,4
2017/2018	11,0	10,0	8,5	6,1	7,3	6,7	-4,3

Die vorstehenden Zahlen belegen, dass der gesetzliche Mi-ASch von 1: 11 in der Praxis in aller Regel deutlich unterschritten werden muss, um den gesetzlichen Bildungsauftrag sicherstellen zu können. Die sehr günstigen ASch der städtischen KiTas schlagen sich positiv in der pädagogischen Arbeit des Personals und in der Entwicklung, Förderung und Bildung der Kinder nieder. Bei den genannten ASch handelt es sich um **Jahresdurchschnittswerte**. Da während des Betriebsjahres immer wieder **Nachbuchungen** stattfinden, liegt der monatliche ASch zu Beginn des Betriebsjahres regelmäßig unter und zum Ende des Betriebsjahres **regelmäßig über** den Durchschnittswerten. Gerade in der KiTa II gibt es zum Betriebsjahresende regelmäßig Probleme die Fördermittel zu erhalten.

Mit einem Ø-ASch von 8,1 zu Beginn des neuen Betriebsjahres kann sich die Stadt jedem interkommunalen Vergleich stellen. Der niedrige Anstellungsschlüssel liegt vor allem an unserem einmaligen System, sämtliche Ausfallzeiten mit mobilen Reserven abzudecken. Im kommenden Betriebsjahr werden 7 Springerkräfte mit einer Arbeitszeit von 103,75 h/w beschäftigt, das sind 2,66 Vollzeitstellen. Ohne diese Springerkräfte läge unser Ø-ASch bei 9,3.

4. Qualitätsschlüssel (QSch)

Der vom Staat geforderte Mindest-QSch (Verhältnis: Fachkraftstunden/w zu 50% der gesamten AZ/w bei Anwendung des Mi-ASch) von 100% wird auch im Betriebsjahr 2017/2018 mit einer Quote von 159,8% ebenfalls sehr gut erfüllt. Der QSch zeigt, dass die städtischen KiTas auch qualitativ hochwertig ausgestattet sind. Der QSch wird monatlich ermittelt; wird er unterschritten, entfallen die kompletten staatlichen Zuschüsse für diesen Monat. Etwaige Ausfallzeiten des Fachpersonals wirken sich – in gleicher Weise wie beim ASch – negativ auf den QSch aus. Auch hier ist es zum Betriebsjahresende immer wieder problematisch die Fördermittel in der KiTa II zu erhalten.

5. Integrative Betreuung

Im kommenden Betriebsjahr werden zwei Einzelintegrationsmaßnahmen im Umfang von je 15,0 h/w durchgeführt. Durch die Förderung können die Personalkosten nahezu kostenneutral gestaltet werden.

6. Personalbemessung/-ausstattung

Die Personalausstattung wird grundsätzlich nach den Buchungszeiten und nach den gebuchten Belegungen zum Ende des jeweiligen Betriebsjahres bemessen. Insgesamt wird eine Wochenarbeitszeit von 979,74 h, somit 35,26 h weniger als im laufenden Jahr bereitgestellt. Darin enthalten ist der Vorpraktikant mit 39 h die Woche und der Erzieherauszubildende mit 19,5 h die Woche, sowie zwei Bundesfreiwilligendienstleistende mit je 39 h die Woche. Die Personalausstattung entspricht 25,12 effektiven Stellen. Dienstplanmäßig werden im kommenden Betriebsjahr insgesamt 38 Kräfte beschäftigt. Daneben werden in beiden KiTas bis zum 31.12.2019 noch je 1 Sprachförderkraft im Rahmen des Programms „Sprach-Kitas“ zusätzlich beschäftigt.

Die unter Vertrag genommenen Arbeitszeiten/w und effektiven Stellen nahmen in den letzten Jahren folgenden Verlauf:

Arbeitszeiten/w (Stamm- u. Abrufpersonal)						
Betriebs-jahr	KiTa I		KiTa II		Summe	
	h/w	+/- g e g ü v J	h/w	+/- g e g ü v J	h/w	+/- g e g ü v J
2014/2015	433,33	23,70	478,25	81,25	911,58	104,95
2015/2016	454,50	21,17	517,24	38,99	971,74	60,16
2016/2017	493,25	38,75	521,75	4,51	1.015,00	43,26
2017/2018	483,25	-11,00	491,49	-24,26	979,74	-35,26

7. Wirtschaftliches Gesamtergebnis

Das wirtschaftliche Ergebnis stellt die nachfolgende Übersicht dar:

Wirtschaftliches Ergebnis					
Betriebs- jahr	absolut				
	Personal- kosten	Zuschüsse	Eltern- beiträge	Zuschüsse + Eltern- beiträge	PK- Defizit
2010/2011	842.300 €	287.105 €	148.721 €	435.826 €	406.474 €
2011/2012	845.800 €	274.935 €	151.641 €	426.576 €	419.224 €
2012/2013	902.670 €	306.571 €	177.251 €	483.822 €	418.848 €
2013/2014	1.010.672 €	385.708 €	192.379 €	578.087 €	432.585 €
2014/2015	1.185.599 €	456.231 €	201.563 €	657.794 €	527.805 €
2015/2016	1.223.780 €	457.084 €	187.521 €	644.605 €	579.175 €
2016/2017	1.249.784 €	442.989 €	206.233 €	649.222 €	600.562 €
2017/2018	1.270.121 €	463.249 €	212.858 €	676.107 €	594.014 €

Im kommenden Betriebsjahr 2017/2018 werden Personalkosten in Höhe von 1.270.121 € erwartet. Aus Zuschüssen und Elternbeiträgen werden Einnahmen in Höhe von 676.107 € und damit ein Defizit in Höhe von 594.014 €, erwartet. 46,77% der Personalausgaben muss die Stadt somit selbst aufbringen.

Stadtrat Laumeister regte an, den beschriebenen Standard auch für die nächsten Jahre anzuerkennen und nicht zum Thema der jährlichen Haushaltsberatungen zu machen.

Der Stadtrat beschloß, die vorstehende Organisations- und Personalplanung zum Betriebsjahr 2017/2018, insbesondere, die Personalausstattung, sowie die Unterschreitung des vom Stadtrat festgelegten gesetzlichen Anstellungsschlüssels von 8,5 in der Kindertagesstätte I und II zu billigen.

6. Vergaberichtlinien für städtische Bauplätze

In seiner Sitzung vom 26.04.2017 hatte der Stadtrat nach intensiver Beratung die Verwaltung beauftragt, den Entwurf einer Vergaberichtlinie für städtische Bauplätze zu erstellen und dem Stadtrat zur Beratung und Abstimmung zu übermitteln. Dabei sollte ortsansässigen Bewerbern ein Vorrang eingeräumt werden. Zwischenzeitlich sind bei der Verwaltung Leitlinien zu Einheimischenmodellen eingegangen, die von der Europäischen Kommission der Bundesregierung und dem Bayerischen Innenministerium abgestimmt gemeinsam erarbeitet wurden. Diese haben möglicherweise Auswirkungen auf die künftige Handhabung städtischer Vergaben. Die Verwaltung ist derzeit dabei, diese Auswirkungen zu überprüfen und hat deshalb um Zurückstellung des Tagesordnungspunktes bis zur nächsten Sitzung gebeten.

Der Stadtrat stimmte dem zu. .

7. Antrag der CSU-Fraktion zum Industriegebiet „Weidenhecken“

Mit e-mail vom 19.06. hat die CSU-Stadtratsfraktion folgenden Antrag gestellt:

Die Verwaltung wird beauftragt, bis zur Stadtratssitzung am 19.07.2017 einen Fahrplan für die Vermarktung des Gewerbe- und Industriegebiets Weidenhecken zu erstellen. Meilensteine sollten sein:

- Nominierung eines geeigneten Vermarktungspartners (inkl. Vorstellung und Auswahl von entsprechenden Firmen)
- Beschluss über die Verkaufsmodalitäten
- Termine für Fertigstellung der Umlegung, Spatenstich der Erschließung, Ende der Erschließung, Realisierung Kreisell
- vierteljährlicher Verkaufsplan
- Erwartete Preisentwicklung
- Erwarteter Flächenbedarf zum Break-Even

Bgm. Fath gab hierzu vorab bekannt, daß das Umlegungsverfahren derzeit den zeitkritischen Faktor darstellt, da hiervon der Abschluß der Erschließungsverträge, das Inkraft-

treten des Bebauungsplanes und die Ausschreibung der Bauarbeiten abhängen. Da das Verfahren vom Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung durchgeführt und mehrere Klagen gegen die Ausübung von Vorkaufsrechten vorliegen, kann die Verwaltung zum weiteren Ablauf keine verbindlichen Aussagen treffen.

Für Juli 2017 ist eine Informationsveranstaltung zum Thema der Erschließungsverträge vorgesehen, zu der die voraussichtlichen Eigentümer der neuen Baugrundstücke eingeladen werden sollen.

Angestrebt wird ein Beginn der Erschließungsmaßnahme im Frühjahr 2018. Der Stadt werden vermutlich etwa 9 ha Bauland zugeteilt werden. Der finanzielle Break-even- ist nach Verkauf von etwa 5,6 ha zu rechnen.

Die Informationen sollen bis zur nächsten Sitzung schriftlich zusammengestellt werden.

8. Bekanntgaben

Bgm. Fath gab folgendes bekannt:

- Der Schulverbund Main-Bogen hat getagt und die Verteilung der Klassen auf die einzelnen Standorte beschlossen.
- Die Endfassung des Organisationsgutachtens liegt mittlerweile vor. Sie wird elektronisch (auf Wunsch auch als Ausdruck) an die Stadtratsmitglieder weitergegeben.

9. Anfragen

- Stadtrat Ferber regte an, den Radweg im Bereich der Badebucht zu sperren bzw. mit einem Poller zu versehen, da dort vermehrt private Partys stattfinden. Bgm. Fath sagte eine Überprüfung zu, verwies jedoch auf die Schwierigkeiten, alle Zuwegungen abzusperren.
- Auf Anfrage von Stadtrat Salvenmoser gab Bgm. Fath bekannt, daß der Entwurf des Haushalts 2017 noch vor den Ferien vorgestellt und im Zeitraum September bis November 2017 verabschiedet werden soll. Ob ein Doppelhaushalt 2017/2018 sinnvoll ist, wird derzeit verwaltungsintern geklärt.
- Stadtrat Laumeister fragte an, ob vor dem Hintergrund dortige Verärgerungen über die Klassenverteilung im kommenden Schuljahr ein Austritt der Stadt Erlenbach möglich und ggf. zu befürchten sei. Er bat darum, dem Stadtrat weitere Informationen über die Planungen für die nächsten Jahre zukommen zu lassen. Bgm. Fath teilte dazu mit, daß die weiteren Planungen noch von den zu ermittelnden Schülerzahlen abhängen. Grundsätzlich brauchen alle beteiligten Kommunen einen Schulverbund, da die jeweiligen Standorte für einen eigenständigen Betrieb zu klein wären. In den letzten Jahren hatten die Städte Klingenberg und Wörth in Hinblick auf den Bau der neuen Barbarossaschule eigene Interessen zurückgestellt.
- Stadtrat Laumeister kritisierte nochmals die Häufung von Werbeanlagen am Kreisel Trennfurt.

Wörth a. Main, den 06.07.2017

A. Fath
Erster Bürgermeister

A. Englert
Protokollführer